



Stand: 26.02.2009

Satzung

des Landesverbandes Landwirtschaftlicher Fachbildung Niedersachsen e.V. - Organisation für berufliche Bildung im Agrarbereich - (Abkürzung : VLF – Landesverband Niedersachsen)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband ist ein eingetragener Verein und führt den Namen „Landesverband Landwirtschaftlicher Fachbildung Niedersachsen e.V. – Organisation für berufliche Bildung im Agrarbereich -“.
- (2) Die Abkürzung des Verbandsnamens lautet VLF. Im weiteren Wortlaut der Satzung tritt das Wort „Landesverband“ an die Stelle des Gesamtnamens.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Landesverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Mitgliedsvereine und -verbände auf Landesebene;
 - b) Förderung und Mitgestaltung der Berufsbildung im Agrar- und Hauswirtschaftsbereich;
 - c) Durchführung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen auf Landesebene;
 - d) Zusammenarbeit mit Organisationen auf dem Gebiet der Bildung, die die Entwicklung des ländlichen Raums fördern und die Interessen der Agrar- und Hauswirtschaft vertreten.
- (2) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Landesverband ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- (4) Der Landesverband kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz (1) die Mitgliedschaft bei Verbänden und Organisationen auf Landes- und Bundesebene erwerben. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Hinweis: Zur Vereinfachung der Formulierung wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet.

- (5) Der Landesverband ist selbstlos tätig, er erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes können in der Regel Vereine landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen sowie Zusammenschlüsse in Niedersachsen mit gleicher Zielsetzung werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Organisationen und Verbände auf Landes- und Kreisebene können die Mitgliedschaft im Landesverband erwerben. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (4) Verdiente Einzelpersonen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt § 11 (Ehrungen). Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- a) die Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen und sich an den Veranstaltungen des Verbandes zu beteiligen;
 - b) nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben;
 - c) Anträge an die Organe des Verbandes zu richten;
 - d) über alle Aktivitäten des Landesverbandes unterrichtet zu werden und an der Verbandsarbeit mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Landesverbandes zu fördern und die Veranstaltungen des Verbandes zu unterstützen;
 - b) alljährlich dem Landesverband über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten;
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge alljährlich nach dem Mitgliederstand vom 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres nach Aufforderung zu zahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,

- c) durch Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. –verbandes
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein Mitglied
- a) in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder der Satzung des Landesverbandes zuwiderhandelt;
 - b) trotz schriftlicher Aufforderung länger als ein Jahr seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband nicht erfüllt.
- Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich anzuhören.
Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft und durch Auflösung erlöschen sämtliche Rechte am Vermögen des Landesverbandes.

§ 6 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) bis zu zehn regionalen Vertretern der agrar- bzw. hauswirtschaftlichen Praxis, die von den Mitgliedsvereinen vorgeschlagen werden;
 - b) bis zu zwei Vertretern der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die in der Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig sind;
 - c) bis zu drei Vertretern der Lehrkräfte an den agrar- bzw. hauswirtschaftlichen Fachschulen, die in der Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig sind.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie 3 Stellvertreter. Sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter sollen in der agrar- bzw. hauswirtschaftlichen Praxis tätig sein.
- (3) Die Vorstandswahl erfolgt alle 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die Stellvertreter. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der Vorsitzende ist im Innenverhältnis ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Die ihm zustehenden Befugnisse werden im Fall seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern wahrgenommen.

- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einwöchiger Frist schriftlich einberufen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt; diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (9) Auf Antrag ist bei der Wahl des Vorstandes schriftliche und geheime Einzelabstimmung möglich.
- (10) In den Vorstand ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter oder weiterer Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem Fall die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Über die Wahl des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Abdruck der Wahl Niederschrift ist der Niederschrift der Mitgliederversammlung beizulegen.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- (13) Zum Zeitpunkt der Wahl dürfen Vorstandsmitglieder das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe,
 - a) den Verband zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen;
 - b) die Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
 - d) jährlich einen Finanzierungsplan, einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstellen;
- (2) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ein Stellvertreter - beruft die Zusammenkünfte der Verbandsorgane ein und leitet sie.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Verbandes
 - Die Mitgliedsvereine haben je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme - (einheitliche Stimmabgabe);
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes (gemäß § 7);

- c) jeweils einem Vertreter folgender, dem Verband nahe stehender Organisationen mit beratender Stimme:
- Ländliche Erwachsenenbildung in Niedersachsen,
 - Landesarbeitsgemeinschaft junger Landwirte Niedersachsen,
 - Landesverband des Niedersächsischen Landvolks,
 - Niedersächsischer Landfrauenverband Hannover e.V.,
 - Landfrauenverband Weser-Ems e.V.,
 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
 - Niedersächsisches Kultusministerium,
 - Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
 - Niedersächsische Landjugend,
 - Arbeitsgemeinschaft der Beratungsringe,
 - Arbeitsgemeinschaft für Landberatung e.V.,
 - Landesverband der Maschinenringe Niedersachsen e.V.;
- d) Ehrenmitglieder mit beratender Stimme.

Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder dazuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Art der Abstimmung schlägt der Vorstand vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn diese von einem Mitgliedsverein beantragt wird.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Verbandes, insbesondere über

- a) Wahl bzw. Bestätigung des Vorstandes gemäß §§ 9 und 10;
- b) Wahl von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern;
- c) Prüfung des Kassenberichtes;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Haushaltsplans und des Geschäftsberichts;
- f) Beratung und Festlegung der vom Verband angestrebten Ziele im Weiterbildungsbereich;
- g) Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen;
- h) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft und die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder;

- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche;
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- k) Auflösung des Verbandes

§ 11 Ehrungen

Verdiente Einzelpersonen können durch den Landesverband geehrt werden

- (1) durch die Verleihung Silberner Verbandsabzeichen an Verbandsmitglieder und sonstige Persönlichkeiten, die sich um den VLF verdient gemacht haben.

Vorschläge für Goldene Verbandsabzeichen dürfen nur vom Landesverband eingereicht werden.

- (2) durch die Ernennung zum Ehrenmitglied. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und der Landesvorstand. Anträge müssen mindestens 5 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (3) Jeweils nur ein ehemaliger Vorsitzender des Landesverbandes kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er sollte mindestens zwei Wahlperioden Landesverbandsvorsitzender gewesen sein. Anträge können von Mitgliedsvereinen und Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes gestellt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ehrenvorsitzende ist zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen.

- (4) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz der ehemaligen Landesverbände Niedersachsen und Weser-Ems sind durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, sofern die Dienstreisen im Auftrage des Vorstandes erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen. Diese Mitgliederversammlung muss ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Mars-la-Tour-Str. 1 – 13, 26121 Oldenburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder der beruflichen Bildung dienenden Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Landesverbandes ist von der Mitgliederversammlung am 09.01.2008 in Heeslingen beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:

S. Kimm

G. Herrns

Werner Stein

H. Schwarting

H. J. D.

A. W. U.

A. U.

V. K.

H. Meck

E. N. Wellingshof